

KANTONSRATSBESCHLUSS

BETREFFEND INVESTITIONSBEITRAG AN DEN TIERSCHUTZVEREIN DES
KANTONS ZUG FÜR DIE QUARANTÄNESTATION IM TIERHEIM ALLENWINDEN

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 15. APRIL 2003

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag zu einem Kantonsratsbeschluss betreffend Beitrag an den Tierschutzverein des Kantons Zug für die Quarantänestation im Tierheim Allenwinden. Den nachstehenden Bericht gliedern wir wie folgt:

I. AUSGANGSLAGE

1. Der Tierschutzverein des Kantons Zug
2. Tierheim in Allenwinden

II. TIERHEIM ALLENWINDEN MIT QUARANTÄNESTATION

1. Konzept des Tierheims
2. Tätigkeiten des Tierschutzvereins im öffentlichen Interesse
3. Finanzierung
 - 3.1. Investitions- und Betriebskosten
 - 3.2. Beitrag für die Investitionskosten der Quarantänestation

III. ANTRAG

I. Ausgangslage

1. Der Tierschutzverein des Kantons Zug

Der Tierschutzverein des Kantons Zug (Tierschutzverein) wurde am 3. Dezember 1947 gegründet und zählt heute über 1'300 Mitglieder. Zu dessen Hauptaufgaben gehören die Betreuung von heimatlosen und ausgesetzten Kleintieren, Tierversmittlung, Beratung von Personen in Tierschutzfragen und über artgerechte Tierhaltung, Aufklärungsarbeit und Sensibilisierung der Bevölkerung für die Bedürfnisse der Tiere sowie Mithilfe bei der Beseitigung von allfälligen Missständen in der Tierhaltung. Der Tierschutzverein arbeitet eng mit dem Schweizer Tierschutz (STS), den Nachbarsektionen, Zuger Tierarztpersonen, der Polizei sowie mit Kanton und Gemeinden zusammen.

2. Tierheim in Allenwinden

Jährlich benötigen über 500 Kleintiere die Hilfe des Tierschutzvereins, wobei deren Anzahl ständig zunimmt. Weil der Tierschutzverein über keine geeignete zentrale Einrichtung für die Tiere verfügt, haben Vorstandsmitglieder diese bis zur Neuplatzierung zu Hause betreut. Mit der inzwischen hohen Zahl von Findel- und Verzichtstieren wurde die Pflege und die medizinische Versorgung sowie die effiziente Vermittlung zu einer enormen Belastung für alle Beteiligten. Kamen die saisonalen Schwankungen hinzu, ergaben sich bei der Betreuung zuweilen gravierende Kapazitätsprobleme. Während für Hunde bereits vor einigen Jahren eine geeignete Hundestation in Neuheim errichtet werden konnte, machte die optimale Betreuung von Katzen, Nagern, Vögeln und weiteren Haustieren den Neubau des Tierheims in Allenwinden erforderlich.

II. Tierheim Allenwinden mit Quarantänestation

1. Konzept des Tierheims

Das Tierheim Allenwinden befindet sich auf dem rund 3'500 Quadratmeter grossen Grundstück Riedmatt in Allenwinden in der Landwirtschaftszone. Unter Berücksichtigung ökologischer und ökonomischer Aspekte wurde das Tierheim als einfacher,

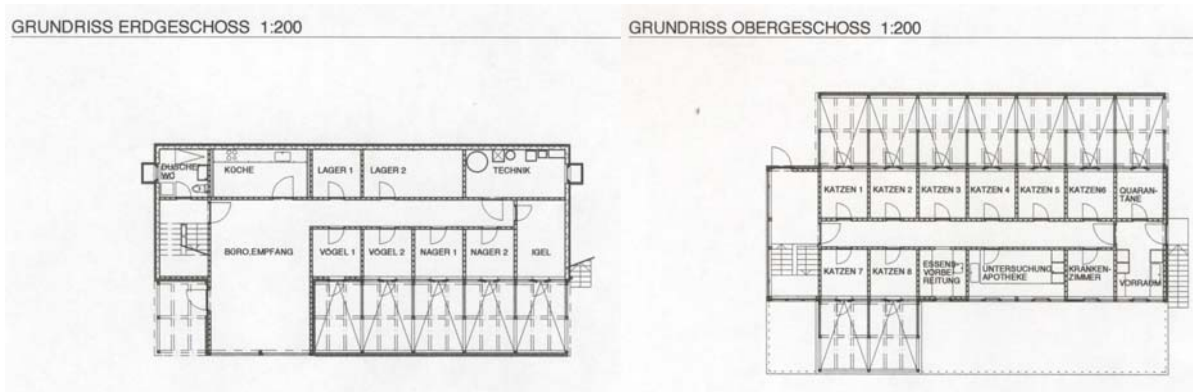
zweigeschossiger Bau erstellt, der sich harmonisch in das Umgebungsbild einfügt. Dank einfacher Baustruktur und modularer Bauweise liess das Projekt eine sehr flexible Raumeinteilung zu. Alle Zimmer verfügen über ein überdachtes Aussengehege, damit sich die Tiere in möglichst artgerechter Umgebung sicher und geborgen fühlen. Das Tierheim Allenwinden ist derart konzipiert, dass jährlich über 500 Kleintiere wie Katzen, Vögel, Igel und Nager aus dem Kanton Zug aufgenommen und gepflegt werden können. Es handelt sich bei diesen Tieren um verwaarloste, verletzte Findel- und Verzichtstiere, überzählige Tiere aus Zuchten oder von Bauernhöfen, Tiere von Personen mit psychischen Problemen, von verunfallten oder kranken Personen und auch von Untersuchungshäftlingen. Die Tiere werden fachgerecht versorgt und deren Weitervermittlung wird mit dem zentralen Standort wesentlich erleichtert. Zudem werden untergewichtige Igel im Herbst aufgenommen und im Frühjahr wieder an den Fundorten freigelassen. Die Aufnahme von Ferientieren ist nicht geplant. In Notfällen können prophylaktisch Ausnahmen gemacht werden, damit diese Tiere nicht „gezwungenermassen“ ausgesetzt werden.

Im Tierheim integriert ist auch die erste Quarantänestation für Kleintiere im Kanton Zug. Diese wird - wie auch das Tierheim - allein vom Tierschutzverein auf privater Basis betrieben. Die Quarantänestation dient dazu, vor allem bei Tieren, deren Herkunft, Impfstatus oder Gesundheitszustand unklar ist, ein Ausbreiten von Krankheiten zu verhindern. Sobald die Tierarztperson das Tier als unbedenklich einstuft, kann es in die Kleingruppe integriert werden.

Das Tierheim und die Quarantänestation weisen folgende Eckdaten auf:

Personelle Ressourcen:	Kapazitäten:	
Tierheimleitung 100 %	Katzen	48
Tierärztin 20 %	Vögel	20
Aushilfen 40 %	Igel	20
	Nager	20
	Diverse Tiere	10
	Quarantänestation	6

Die Auslastung wird durchschnittlich 50 % betragen, wobei grosse saisonale Schwankungen bestehen (Ferien, Festtage). Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer pro Tier beträgt 4 bis 5 Wochen.



Grundriss des Tierheims Allenwinden mit Quarantänestation

2. Tätigkeiten des Tierschutzvereins im öffentlichen Interesse

Der Tierschutzverein nimmt mit seiner Tätigkeit Aufgaben wahr, die durchaus auch im öffentlichen Interesse liegen. So leistet er mit seiner Tätigkeit bzw. mit dem Tierheim einen wesentlichen Beitrag zur Regulierung und Gesunderhaltung der Heimtierpopulation und zum Schutz der Tiere. Mit der Aufnahme von Verzichtstieren erspart der Tierschutzverein dem Veterinäramt Kosten, welche bei der vorübergehenden Platzierung und Vermittlung der Tiere anfallen. Eine kostengünstige Alternative wäre in solchen Fällen die Euthanasierung, was jedoch von der Bevölkerung kaum wohlwollend aufgenommen würde. Der Tierschutzverein wird deshalb auch von offizieller Seite als Anlaufstelle für Findeltiere bezeichnet.

Die Einrichtung der ersten Quarantänestation für Kleintiere im Kanton Zug ist vom tierseuchenpolizeilichen Standpunkt aus betrachtet positiv zu bewerten, ist damit auch für das Veterinäramt von grosser Bedeutung und wird deshalb von diesem sehr begrüsst. Als kantonale Vollzugsbehörde der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung hat das Veterinäramt nämlich Tiere gegebenenfalls unter Quarantäne zu stellen. Bei der Quarantäne handelt es sich um eine öffentliche Sperrmassnahme, welche in Art. 68 der Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401) geregelt ist. Die Quarantäne hat den Zweck, festzustellen, ob Tiere, die aus verseuchten oder seuchenverdächtigen Orten kommen oder durch solche geführt wurden, gesund sind (Art. 68 Abs. 1 TSV). Häufigster Anwendungsfall der Quarantäne ist die Einfuhr. Tiere, die eingeführt werden, müssen – abgesehen von einigen Ausnahmen – unter Quarantäne gestellt werden (Art. 29 der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten, EDAV, SR 916.443.11). Ein weiterer Quarantänebedarf kann sich zuweilen im Rahmen von Tierschutzmassnahmen

(Beschlagnahmung bei Vernachlässigung etc.) ergeben. Auch in Fällen, in denen das Veterinäramt eine Quarantäne angeordnet hat, gehen die Kosten für Unterbringung, Verpflegung und ärztliche Pflege ausschliesslich zu Lasten der Tierhalterin bzw. des Tierhalters. Der Kanton greift somit nicht in die Rechtsverhältnisse zwischen Quarantänebetreiber und Tierarztperson einerseits und der Tierhalterin bzw. des Tierhalters andererseits ein und erbringt damit auch keine direkten Leistungen. Angeordnete Quarantänen werden heute behelfsmässig in den Wohnungen der betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter durchgeführt. Diese Lösung ist aber dann mit einem hohen Risiko verbunden, wenn Verdachtsfälle auf Seuchen vorliegen, die Menschen gefährden können wie z.B. die Tollwut und die Papageienkrankheit (sog. Zoonosen). In manchen Fällen erweist sich diese Art von Quarantäne auch punkto Zuverlässigkeit und Effektivität als ungeeignet oder gar mangelhaft.

3. Finanzierung

3.1. Investitionskosten und Betriebskosten

Die Investitionskosten für die Erstellung des Tierheims Allenwinden mit integrierter Quarantänestation belaufen sich auf 1'350'000 Franken.

Für die Investitionsfinanzierung ergeben sich folgende Varianten (in Franken):

<u>Anlagekosten</u>	<u>Finanzierung</u>	<u>ohne</u> <u>Kantonsbeitrag</u>	<u>mit ersuchtem</u> <u>Kantonsbeitrag</u>	mit Beitrag für <u>Quarantäne</u>
1'350'000	Fremdkapital	550'000	50'000	310'000
	Zugesichertes Legat	100'000	100'000	100'000
	Kantonsbeitrag		500'000	240'000
	Eigenkapital Verein	700'000	700'000	700'000
1'350'000		1'350'000	1'350'000	1'350'000

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2002 ersuchte der Tierschutzverein den Kanton Zug um eine einmalige Betragsleistung von 500'000 Franken für die Finanzierung des Tierheims. Eine Beitragsleistung von 500'000 Franken ist nach Ansicht des Regierungsrates allerdings zu hoch, doch erscheint uns die vollumfängliche Kostenübernahme für die Quarantänestation als gerechtfertigt.

Die jährlichen Kosten für den Betrieb des Tierheims und der Quarantänestation im Betrag von 250'000 Franken gehen allein zu Lasten des Tierschutzvereins. Der Tierschutzverein bestreitet diese mit Mitgliederbeiträgen, Spenden von Mitgliedern und Dritten, Gemeindebeiträgen sowie Kostendeckungsbeiträgen von Tierhalterinnen und Tierhaltern für die Benützung der Quarantänestation. Leistet der Kanton Zug entsprechend dem Gesuch einen Beitrag von 500'000 Franken, so reduzieren sich die jährlichen Betriebskosten (Fremdkapitalkosten und Abschreibungen) um 54'000 Franken auf 196'000 Franken. Würde das Beitragsgesuch vollständig abgelehnt, hätte dies zur Folge, dass der Tierschutzverein nach weiteren Sponsoren suchen müsste oder allenfalls den Betrieb in den ersten Jahren nicht voll aufnehmen könnte. Mit einem Kantonsbeitrag in Höhe der Erstellungskosten für die Quarantänestation von 240'000 Franken werden die jährlichen Betriebskosten des Tierheims um ca. 27'000 Franken reduziert, was einerseits dem Tierschutzverein für den Betrieb des Tierheims und der Quarantänestation, andererseits aber auch den Tierhalterinnen und Tierhaltern bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Tierschutzvereins (Benützung der Quarantänestation) zugute kommt. Der Tierschutzverein sicherte im Verlaufe der Gespräche zu, dass bei einer Beitragsleistung durch den Kanton Zug keine Gesuche betreffend die jährlich wiederkehrenden Betriebskostenbeiträge folgen würden.

3.2. Beitrag für die Investitionskosten der Quarantänestation

Mit der Erstellung des Tierheims übernimmt der Tierschutzverein Aufgaben, die in einem starken öffentlichen Interesse stehen. Besondere Bedeutung kommt der Quarantänestation deshalb zu, weil damit dem Veterinäramt ein Instrument zur Verfügung stehen wird, welches erlaubt, die aufgrund der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung zu vollziehenden Sperrmassnahmen im Kleintierbereich fachgerecht und effizient durchführen zu können. Die anderen Zentralschweizer Kantone lösen die gesamte Problematik meist mit privaten Quarantänestationen. Der Kanton Zürich führt seine Quarantänen im Walter Zoo in Gossau SG durch.

Der Regierungsrat ist der Meinung, die Erstellung des privat geführten Tierheims und das vom Tierschutzverein wahrgenommene öffentliche Interesse seien Grund und Anlass, einen einmaligen Investitionsbeitrag zu sprechen. Damit auch der Kantonsrat dazu Stellung nehmen kann, wurde nicht der Weg über den Lotteriefonds gewählt.

Die zu unterstützende Quarantänestation steht zum Gesamtprojekt in folgendem Verhältnis:

Flächenanteil der Tierunterkünfte:

- Gesamtfläche der Tierunterkünfte (ohne Aussengehege): 89.50 m²
- Quarantänestation und Vorraum: 14.50 m² (entspricht 16.2 %)

Investitionskosten:

- Gesamtkosten: 1'350'000 Franken
- Quarantänestation: 240'000 Franken (entspricht 17.8 %)

Bezüglich der Kosten ist zu berücksichtigen, dass die Quarantänestation hermetisch abgeschlossen sein muss, was besondere bauliche Vorkehrungen zur Folge hat wie Aufschüttung für asphaltierten Zugangsweg, separater Eingang, separater Waschraum, Trennwand und Zusatztüren. Die Zusatzelemente lassen den Anteil der Quarantänestation im Verhältnis zu den übrigen Kosten überproportional teuer werden.

Mit Blick auf die vom Tierschutzverein wahrgenommenen öffentlichen Interessen und wegen der optimalen Umsetzung tierseuchenpolizeilicher Massnahmen ist dem Beitragsgesuch des Tierschutzvereins im Betrag von 240'000 Franken, also in der Höhe der Kosten für die Quarantänestation, zu entsprechen. Zudem ist der Beitrag mit der Auflage zu verbinden, dass die Quarantänestation dem Veterinäramt für tierseuchenpolizeiliche Massnahmen kostenlos zur Verfügung steht.

A)	Investitionsrechnung	2003	2004	2005	2006
1.	-> für Immobilien: • bereits geplanter Betrag	0	0	0	0
2.	• effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag	Fr. 240'000	0	0	0
3.	-> für Einrichtungen und Mobiliar: • bereits geplanter Betrag	0	0	0	0
4.	• effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag	0	0	0	0

B)	Laufende Rechnung	2003	2004	2005	2006
5.	• bereits geplanter Betrag	0	0	0	0
6.	• effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag	0	0	0	0

III. Antrag

Gestützt auf den vorstehenden Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,

auf die Vorlage Nr. 1112.2 - 11135 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 15. April 2003

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Walter Suter

Der Landschreiber: Tino Jorio